

Tierarzt als Unternehmer



ICH BIN ARBEITGEBER/-IN. WELCHE ZAHLUNGEN MUSS ICH LEISTEN?

Beschäftigen Sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in der Ordination Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, werden laufende Zahlungen notwendig. Gerade als frischgebackene Unternehmerin oder frischgebackener Selbstständiger muss man sich erst einmal einen Überblick verschaffen.

GEHALTSZAHLUNGEN

Eines liegt auf der Hand: Meist mit Monatsende werden die laufenden Gehaltszahlungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fällig. Unser Praxismanager-Tipp lautet, die Zahlungen tatsächlich zum Ende des laufenden Monats zu leisten; in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sind die Kosten dann jeweils gleich der richtigen Periode zugeordnet. Wir raten jedenfalls von Barzahlungen im Rahmen von Gehaltszahlungen ab – gerade im Fall von späteren arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, aber auch bei möglichen Prüfungen durch die Sozialversicherung zählt Beweisbarkeit. Oft werden Sie Zahlungen aber ohnehin mit Vorlagen aus Ihrem Bankprogramm heraus durchführen. Da sind Bankverbindung und Überweisungszweck auch gleich hinterlegt.

LOHNVERRECHNUNG

Über die Höhe von Zahlungen und die Notwendigkeit der Zahlungen von Lohnnebenkosten informiert Sie Ihre Lohn- und Personalverrechnung, die ja in den meisten Fällen an Spezialist/-innen ausgelagert ist. Oft bringen diese Überweisungsdatenträger gleich mit, die auf Knopfdruck nur noch freigegeben werden müssen.

FINANZAMT?

Auch Ihre Mitarbeiter müssen Steuern zahlen. Aufgrund des Arbeitsverhältnisses sind Sie als Arbeitgeber/-in aber dafür verantwortlich, Lohnsteuern vom Bruttogehalt abzuziehen und monatlich an das Finanzamt abzuführen. Um den 15. des Folgemonats werden Sie also regelmäßig Zahlungen an das Finanzamt, das auch den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (oder kurz DB) bekommt, leisten.

SOZIALVERSICHERUNG UND GEMEINDE?

Ebenso behalten Sie vom Bruttogehalt auch die Arbeitnehmerbeiträge der Sozialversicherung ein und überweisen diese gemeinsam mit den Arbeitgeberbeiträgen und dem Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse an die zuständige Österreichische Gesundheitskasse. Doch auch der Bürgermeister freut sich über Ihre Ordination: Beschäftigen Sie ArbeitnehmerInnen, fällt Kommunalsteuer an.

REGEL UND AUSNAHMEN

In der Regel müssen Sie also neben den eigentlichen Gehaltszahlungen monatlich auch an Gemeinde, Finanzamt und Sozialversicherung überweisen. Wir empfehlen, immer regelmäßig vor Monatsmitte des Folgemonats zu zahlen; unter Umständen kann es aber steuerlich sinnvoll sein, gerade über den Jahreswechsel Zahlungen vorzuziehen oder sie ins nächste Jahr zu schieben.

Zu dieser Regel gibt es aber natürlich Ausnahmen: Gerade wenn Sie noch als kleine Ordination beispielsweise nur eine Ordinationshilfe geringfügig beschäftigen, werden Sie für die Lohnnebenkosten jeweils unter der Freigrenze bleiben und keine Zahlungen leisten müssen. Denken Sie aber daran, dass, wenn Ihre Gehaltszahlungen wachsen, auch weitere Zahlungen auf Sie zukommen: Mit zunehmendem Wachstum steigen auch die Anforderungen an Ihre Organisation!

*Herzlichst
Ihr PRAXISmanager*

Dieser Artikel wurde mit aller gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Für allfällige Fehldarstellungen übernehmen wir keine Haftung. Der Beitrag kann und soll daher die fachkundige Beratung nicht ersetzen.

MAG. WERNER FRÜHWIRTH

ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus St. Pölten und hat sich als Unternehmensberater auf den Berufsstand der Tierärzte spezialisiert. Er begleitet als PRAXISmanager die Initiativen der Österreichischen Tierärztekammer.